



Chur, 08.12.2025

Information Neuerungen / Anpassungen 2026

Grenze Schweiz – Österreich

Das BAZG informiert über die geplanten Neuerungen und Anpassungen, die schrittweise im Jahr 2026 in Kraft treten. Dieses Dokument dient der Übersicht und fasst die zentralen Änderungen zusammen. Zusätzlich sind die zuständigen Kontaktstellen aufgeführt, um eine effiziente Abstimmung sowie eine rasche Klärung von Fragen sicherzustellen.

1 Gemeinsamer Korridorverkehr Verkehrsrichtung AT – CH

Der Verkehr, der derzeit über den Amtsplatz Wolfurt zur Zollveranlagung AT - CH abgefertigt wird, soll vollständig in den Gemeinsamen Korridor überführt werden. Für die Nutzung dieses Korridors ist eine Registrierung auf österreichischer Seite sowie eine Vereinbarung mit dem Zoll SG/FL erforderlich.

Der Gemeinsame Korridor ermöglicht einen beschleunigten Grenzübertritt, sofern keine Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden oder papierbasierte Verfahren einen Schaltergang erfordern. Im Vollausbau erlaubt die Kameraerkennung bei Smart Border Austria auf österreichischer Seite zusammen mit der automatisierten Aktivierung über die Activ App auf Schweizer Seite einen Grenzübertritt ohne Halt.

2 Gemeinsamer Korridorverkehr Verkehrsrichtung CH – AT

Der gemeinsame Korridor kann in Fahrtrichtung Schweiz nach Österreich nur genutzt werden, wenn auf österreichischer Seite eine entsprechende Bewilligung und Korridor Anmeldung vorliegt. Auf Schweizer Seite ist keine Vereinbarung erforderlich, sofern die Ausfuhr mit einer Transportanmeldung über Passar erfolgt und die automatisierte Aktivierung mittels Activ App vorgenommen wird.

3 Weiteres Vorgehen: Veranlagten Sie noch über Platz Wolfurt? Dann steigen Sie jetzt um auf das gemeinsame Korridorverfahren!

Informationen Österreich:

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/Zoll-Korridorverkehr-Vorarlberg.html>



Informationen Schweiz:

Für Informationen zum **gemeinsamen Korridorverkehr** und der entsprechenden Vereinbarung Schweiz kontaktieren Sie uns unter zoll.ost_korridor@bazg.admin.ch

Falls Sie nicht vom gemeinsamen Korridorverkehr Gebrauch machen und weiterhin die bekannten Schweizer Grenzprozesse und Veranlagungen bei einer für den Handelswarenverkehr zugelassenen Grenzzollstelle im Rheintal und im Fürstentum Liechtenstein gemäss [Dienststellenverzeichnis](#) vornehmen, ändert sich lediglich der österreichische Anmeldeprozess.

4 AT-Korridor Verkehrsrichtung AT – CH

Der AT-Korridor wird an allen für den Handelswarenverkehr zugelassenen Grenzzollstellen im Rheintal und im Fürstentum Liechtenstein angewendet. Der Geschäftspartner macht eine Anmeldung im Korridorverfahren in Österreich unter Verwendung der Registrierungs-Nr. (anstatt Journey Nr. ex Transportanmeldung). Anstelle des bisherigen Laufzettels wird neu der Grenzzollstellenaustrittsschein GZS-AS bei der Schweizer Zollstelle vorgelegt. Die Schweizer Einfuhrprozesse bleiben unverändert.

5 AT-Korridor Verkehrsrichtung CH – AT

Der Geschäftspartner macht eine Anmeldung im Korridorverfahren in Österreich unter Verwendung der Registrierung-Nr. (anstatt Journey Nr. ex Transportanmeldung). Dieser Korridor ist nur anzuwenden, wenn auf Schweizer Seite eine Grenzabfertigung im papierbasierten Verfahren, e-dec web Export oder eine Passar Ausfuhr ohne Nutzung der Activ App vorausgeht.

6 Akzeptanz digital erstellter Dokumente (DTS und GZS-AS / GZS-ES)

Bei Dienststellen, an denen bisher ein Laufzettel eingesetzt wurde, werden im Rahmen der digitalen Abfertigung der Schweizer Digitale Transportslip (DTS) sowie die österreichischen Grenzzollstellen-Ein- und -Ausgangsscheine (GZS-ES / GZS-AS) anerkannt.

7 Entscheid des BMF Österreich: Neues Verfahren Transit Eingang CH – AT

Das Bundesministerium für Finanzen Österreich hat beschlossen, den Prozess für den Transit Eingang nach Österreich per 01.01.2026 anzupassen. Der Transit Eingang dient der Voranmeldung von ausschliesslich im Versandverfahren beförderten Waren, die von der Schweiz oder vom Fürstentum Liechtenstein nach Österreich gelangen, und betrifft die Meldung bei der Durchgangszollstelle.

Für alle entsprechenden Sendungen wird künftig eine Transit Eingang Voranmeldung verlangt. Nach Abgabe der Voranmeldung wird ein Transit Eingangsschein generiert, der während des Transits mitzuführen ist.

Die österreichische Zollverwaltung hat sich gemäß Punkt III.I.2 (Communication between the Office of Transit and the External Domain) der Design Documentation for National Transit Application (DDNTA) zu einer verpflichtenden Abgabe dieser Voranmeldung ab dem 1. Januar 2026 entschieden.

Informationen:

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/Zoll-Korridorverkehr-Vorarlberg.html>

